

Auskunft:
Mag. Philipp Gasser, LL.M.
T +43 5574 511 24528

Zahl: IVe-415-3/2023-38
Bregenz, am 16.01.2024

Betreff: illwerke vkw AG; Kleinwasserkraftanlage Mellenbach, Mellau
UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

BESCHEID

Die illwerke vkw AG beabsichtigt den Bau und Betrieb eines neuen Kleinwasserkraftwerkes am Mellenbach im Gemeindegebiet von Mellau. Das Kleinwasserkraftwerk soll über eine Engpassleistung von ca. 3,7 Megawatt (MW) verfügen. Die Jahreserzeugung soll ca. 12 Gigawattstunden (GWh) betragen. Die Wasserentnahme aus dem Mellenbach ist unterhalb der Einmündungen des Elrabaches sowie des Wallenbaches geplant. Teile der geplanten Kraftwerksanlage tangieren das Naturschutzgebiet „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“, sohin ein „besonderes Schutzgebiet“ der Kategorie A des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

Mit Schreiben vom 17.05.2023, eingelangt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung am 23.05.2023, hat die illwerke vkw AG den Antrag gestellt, die Vorarlberger Landesregierung möge gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 unter Durchführung einer Einzelfallprüfung feststellen, ob für das Kraftwerksprojekt am Mellenbach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Über den Antrag ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens sowie auf Grund des Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom 16.01.2024 folgender

Spruch

I.

Gemäß § 3 Abs. 7 und § 3 Abs. 1, Abs. 4 und 5 iVm Z 30 und Z 46 lit. g) des Anhangs 1 und § 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 idgF iVm § 39 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird, gestützt auf die von der Antragstellerin vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 16.05.2023, 17.05.2023 und 09.10.2023 welche einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

II.

Gemäß den §§ 57 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, hat die Projektwerberin als Antragstellerin nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß den §§ 1 und 2 Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974 idgF, und § 1 Abs. 1 i.V.m. Tarifpost 116 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 78/2014 idgF (zur Gebührenpflicht siehe am Endes des Bescheides):

Bescheid (0,3 ‰ der Kosten, max. EUR 539,10):

EUR 539,10

Begründung

Zu Spruchpunkt I.

1. Verfahrensgang:

Die illwerke vkw AG hat mit Schreiben vom 17.05.2023, eingelangt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung am 23.05.2023, den Antrag gestellt, die Vorarlberger Landesregierung möge gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 unter Durchführung einer Einzelfallprüfung feststellen, ob für das Kraftwerksprojekt am Mellenbach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Zur näheren Erläuterung der Projektdetails wurden folgende Plan- und Beschreibungsunterlagen eingereicht:

- Feststellungsantrag (17.05.2023)
- 1. Technischer Bericht (16.05.2023)
- 2. Übersichtskarte_31 (16.05.2023)
- 2.2 Lageplan Teil 1 DL -Station 0+000 bis 1+400_32 (16.05.2023)
- 2.3 Lageplan Teil 2 DL -Station 1+400 bis 3+450_33 (16.05.2023)

- 2.4 Längsschnitt Teil 1 DL -Station 0+000 bis 1+825_34 (16.05.2023)
- 2.5 Längsschnitt Teil 2 DL -Station 1+825 bis 3+450_35 (16.05.2023)
- 2.6 LP Eingriffsflächen Teil 1 DL -Station 0+000 bis 1+400_36 (16.05.2023)
- 2.7 LP Eingriffsflächen Teil 2 DL -Station 1+400 bis 3+450_37 (16.05.2023)
- 3. Ist-Zustand Benthos (März 2023)
- Lageplan Rodungsflächen Teil 1 (09.10.2023)
- Lageplan Rodungsflächen Teil 2 (16.05.2023)

Zur Frage der Plausibilität der Engpassleistung des projektierten Kraftwerkes wurde mit Schreiben vom 31.05.2023, Zl. IVe-415-3/2023-2, eine wasserbautechnische Stellungnahme eingeholt. Der Amtssachverständige für Wasserbau beantwortete die Anfrage mit Schreiben vom 03.07.2023, Zl. VIId-0505.03-1/2022-6.

Des Weiteren wurden mit Schreiben vom 31.05.2023 und 07.07.2023 fachliche Stellungnahmen eingeholt zur Frage, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Limnologie langte am 06.07.2023 ein. Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz beantwortete die Anfrage mit Schreiben vom 07.08.2023. Der Amtssachverständige für Fischereibiologie erstattete seine Stellungnahme am 10.08.2023.

Mit Schreiben vom 11.08.2023, Zl. IVe-415-3/2023-10 und -11 wurde den Parteien das Parteiengehör sowie den mitwirkenden Behörden und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan das Anhörungsrecht gewährt.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan brachte mit Schreiben vom 23.08.2023, Zl. VIId-0505.03-1/2022-10, eine Stellungnahme dazu ein. Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg machte mit Schreiben vom 15.09.2023 von ihrem Recht auf Parteiengehör Gebrauch. Die Gemeinde Mellau erstattete eine Stellungnahme mit Schreiben vom 21.09.2023, Zl. me620.0-2/2023-1.

Mit E-Mail vom 10.10.2023 teilte die Antragstellerin ergänzend mit, dass zur Durchführung des Vorhabens Rodungen im Ausmaß von ca. 1,91 ha. geplant seien.

Mit Schreiben vom 25.10.2023, Zl. IVe-415-3/2023-26, -27, -28 und -29, wurden die neu vorgelegten Unterlagen den Amtssachverständigen für Forst, Limnologie, Fischereibiologie und Naturschutz mit dem Ersuchen um ergänzende Stellungnahmen vorgelegt.

Der Amtssachverständige für Limnologie beantwortete das Ersuchen mit Schreiben vom 31.10.2023, Zl. UI-3.02.04.02-3/2023-8. Die Amtssachverständige für Naturschutz nahm mit Schreiben vom 21.11.2023, Zl. BHBR-I-7100.07-1/2023-10-4, Stellung. Der fortfachliche Amtssachverständige erstattete die Stellungnahme mit Schreiben vom 22.11.2023, Zl. BHBR-VIII-

1.07.27-1/2023-2. Die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Fischereibiologie vom 28.11.2023, Zl. Va-632-1//4-17, langte am selben Tag ein.

Mit Schreiben vom 30.11.2023, Zl. IVe-415-3/2023-35 und -36 wurde den Parteien erneut das Parteigehör sowie den mitwirkenden Behörden und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan erneut das Anhörungsrecht gewährt.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte mit Schreiben vom 13.12.2023, Zl. VIId-0505.03-1/2022-14, mit, dass keine Ergänzung der bereits abgegebenen Stellungnahme erforderlich sei. Die Gemeinde Mellau verwies mit Schreiben vom 13.12.2023, Zl. me620.0-2/2023-8, auf die bereits eingebrachte Stellungnahme vom 21.09.2023. Die Illwerke vkw AG brachte am 20.12.2023 noch eine Stellungnahme per E-Mail ein.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Illwerke vkw AG beabsichtigt den Bau und Betrieb eines neuen Kleinwasserkraftwerkes am Mellenbach im Gemeindegebiet von Mellau. Das Kleinwasserkraftwerk soll über eine Engpassleistung von ca. 3,7 Megawatt (MW) verfügen. Die Jahreserzeugung soll ca. 12 Gigawattstunden (GWh) betragen. Hierzu soll das Wasser unterhalb der Mündung Elmabach / Mündung Wallenbach mittels eines Querbauwerkes aufgestaut und über eine Seitenentnahme entnommen werden. Durch das geplante Vorhaben soll das zulaufende Wasser des Mellenbaches auf Höhe von Flusskilometer 4,20 in einem Entnahmebauwerk gefasst und über eine Druckrohrleitung bis ins Ortsgebiet von Mellau bei Flusskilometer 0,50 abgeleitet, elektrische Energie gewonnen und das abgearbeitete Wasser wieder in den Mellenbach rückgeführt werden. Ein Teil der zulaufenden Wassermenge soll dabei laut den Projektunterlagen stets im Mellenbach selbst verbleiben, um die ökologische Funktionsfähigkeit bzw. den guten ökologischen Gesamtzustand nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Im Zuge des Projektes sind Rodungen im Ausmaß von ca. 1,91 ha. geplant. Die Rodungen sind teilweise im Naturschutzgebiet „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ gelegen.

Die geplante Kraftwerksanlage liegt laut Projektunterlagen mit dem Fassungsbauwerk und einem Teil der Druckleitung am Rande des Naturschutzgebietes „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“.

Das Naturschutzgebiet „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ wurde mit Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGBl.Nr. 7/1979 idF LGBl.Nr. 26/2013, verordnet.

Die im Naturschutzgebiet liegende und vom Projekt betroffene Fließgewässerstrecke beträgt rund 1,5 km. Für die Baumaßnahmen im Naturschutzgebiet sind laut Antragstellerin keine zusätzlichen bzw. neuen Wege notwendig. Die Druckleitung werde im Bereich des Naturschutzgebietes im bestehenden Güterweg geführt, der Eingriff in Vegetation und Forst sei daher temporär und geringfügig. Die Fassung und die Rohrbrücke seien als erkennbare

verbleibende Bauwerke direkt auf der Grenze des Naturschutzgebietes situiert. Das Fassungsbauwerk grenze direkt an den Güterweg und somit an eine bereits anthropogen veränderte Zone. Bis auf betriebliche Vorgänge mit Personal bleibe die Anlage unbeleuchtet. Die Rohrbrücke werde direkt parallel an die bestehende Brücke des Güterweges situiert und optisch kaum als eigenständiges Bauwerk wahrzunehmen sein. Zum Schutz der Fischfauna sei der Bau einer Fischauf- und Fischabstiegshilfe vorgesehen. Zum Schutz der Flora werde insbesondere der seitliche Eingriff für den Bau der Druckleitung im Abschnitt 2 und 4 begrenzt, da hier nur sehr lokal eine seitliche Lagerung des Aushubmaterials vorgesehen seien.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan brachte mit Schreiben vom 23.08.2023 zusammengefasst vor, dass der Einschätzung des fischökologischen sowie des limnologischen Sachverständigen gefolgt werde, dass es durch die Errichtung des Kraftwerkes zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes hinsichtlich der Gewässer im Naturschutzgebiet „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ kommen werde. Durch die mehr als geringfügige Wasserentnahme sei allerdings mit einer Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten (Hydrologie) von derzeit „sehr gut“ auf „gut“ zu rechnen. Es sei daher eine Prüfung im Hinblick auf eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot gemäß § 104a WRG 1959 erforderlich.

Die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg wandte mit Schreiben vom 15.09.2023 ein, dass wesentliche Verschlechterungen im Hinblick auf die Schutzzinhalte des Gebietes „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ nicht ausgeschlossen werden können und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Der betroffene Abschnitt des Mellenbaches sei im Vorarlberger Biotopinventar als Biotop Nr. 22724 erfasst, dabei seien besonders die Uferbereiche und Bachauen zu erwähnen, die von Kiesbettfluren, initialen Weidengebüschen bis hin zu Auwäldern reichen. Dieser Bachbereich stelle daher sicherlich einen schützenswerten Lebensraum im Sinne der Gebietsverordnung dar. Durch die Baumaßnahmen werde davon eine kleine Fläche im Bereich der Wasserfassung verlorengelassen und für den Bau der Leitung sei zumindest kurz- bis mittelfristig mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da die angegebene Eingriffsbreite von 10 Metern deutlich über die bestehende Wegtrasse hinausgehe und in einigen Abschnitten der Bachbereich beansprucht werden müsse. Zudem werde sich das verringerte Wasserdargebot auf den Umfang und die Qualität dieses Lebensraumes auswirken. Es seien Verschlechterungen ökologischer Aspekte, insbesondere des Wasserhaushaltes und der Morphologie zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässerrandbereiche und der Gewässerökologie sei daher mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Einzelfallprüfung nur eine Grobprüfung darstellen soll, eine genaue Beurteilung der Auswirkungen sowie die Festlegung von Begleitmaßnahmen und Modifikationen soll gerade Aufgabe des eigentlichen UVP-Verfahrens sein.

Die Gemeinde Mellau, vertreten durch Bürgermeister Tobias Bischofberger, brachte mit Schreiben vom 21.09.2023 zusammengefasst vor, dass nach der öffentlich geführten Diskussion in der Gemeindevertretung am 4. September, der Rückmeldung des Obmanns des örtlichen

Fischereivereins und nach Prüfung der Stellungnahmen der anderen Sachverständigen (Naturschutz, Fischereibiologie, Limnologie, Wasserwirtschaft), die Gemeinde Mellau zu dem Schluss komme, das trotz einiger im Bewilligungsverfahren noch näher zu behandelnder Themen im Rahmen der derzeitigen Grobprüfung keine wesentliche Beeinträchtigung durch das Projekt zu erwarten sei bzw. eine Durchführung eines UVP-Verfahrens keine wesentliche Verbesserung ergeben würde.

3. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

3.1 Allgemeines:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (UVP-G) ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die in Anhang 1 dieses Gesetzes angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen einer UVP zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Gemäß § 3 Abs. 5 hat die Behörde bei der Entscheidung im Einzelfall folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

- Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit) (Z 1),
- Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete) (Z 2),
- Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens (Z 3).

Gemäß § 3 Abs. 7 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

3.2 In Bezug auf das geplante Vorhaben:

Hinsichtlich des Vorhabens waren die Z 30 (Wasserkraftanlagen) und Z 46 lit. g) (Rodungen) des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen.

Wasserkraftanlagen:

Z 30	a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW; b) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 10 MW, wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen in der Achse der Wehranlage, erreicht; c) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand ⁷⁾ zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum;	d) Neubau von Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder B mit einer Engpassleistung von mindestens 2 MW. Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei lit. b) und c) sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden. Bei lit. d) ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.
------	--	--

Wie seitens der Projektwerberin dargelegt, handelt es sich beim projektierten Vorhaben um eine Wasserkraftanlage. Unter Wasserkraftanlagen werden jegliche Kraftwerke zur energetischen Nutzung mittels Wasserkraft, unabhängig vom Typ als Lauf-, Stau- oder Ausleitungskraftwerke, subsumiert. Eine Wasserkraftanlage ist die Gesamtheit aller Bauwerke, Maschinen und Einrichtungen, mit der Wasserkraft in elektrische Energie umgewandelt werden kann (vgl. UVP-G RS 2015, 203). Auf die gegenständliche Anlage trifft dies zu und ist sie damit als Wasserkraftanlage gemäß Z 30 des Anhangs 1 um UVP-G 2000 anzusehen.

Z 30 lit. a)

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

In Fällen, in denen die Bagatellgrenze des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nur äußerst knapp unterschritten wird, ist von der UVP-Feststellungsbehörde eine Umgehungsabsicht (nämlich die Umgehung des Erfordernisses einer Einzelfallprüfung und in weiterer Folge eines allfälligen UVP-

Genehmigungsverfahren) zu prüfen. Liegt die beantragte Kapazität des Vorhabens zwar nur knapp unter dem Schwellenwert des Anhangs 1, enthält das Projekt aber ein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen sicherstellt, dass der beantragte Betriebsumfang eingehalten wird und dieser durch die zuständigen Behörden überprüft werden kann, so ist eine UVP-Pflicht hingegen nicht gegeben (US 9.8.2004, 1A/2004/10-6 [Scheffau]; US 27.11.2008, 4A/2008/11-59 [Klagenfurter Seeparkhotel]; US 31.7.2009, 5A/2009/12-6 [Schwechat Flughafen II]).

Laut den Projektunterlagen soll die Wasserkraftanlage über eine Engpassleistung von ca. 3,7 MW verfügen. Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbau vom 03.07.2023 ist eine höhere Engpassleistung zwar möglich, jedoch kann durch technische Maßnahmen oder behördliche Auflagen eine Einhaltung der Engpassleistung von 3,7 MW sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die Z 30 lit. a) liegt die Bagatellgrenze zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bei 3,75 MW. Da dieser Schwellenwert durch das Vorhaben nicht erreicht wird und die Einhaltung der beantragten Engpassleistung von 3,7 MW durch technische Maßnahmen oder Auflagen eingehalten werden kann, war keine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen.

Der Schwellenwert von 15 MW wird durch das Vorhaben nicht erreicht und besteht deshalb hinsichtlich der Z 30 lit. a) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Z 30 lit. b) und c)

Beim gegenständlichen Projekt handelt es sich nicht um eine Wasserkraftanlage in einer Kraftwerkskette. Die Rückstaulänge erreicht, gemessen in der Achse der Wehranlage, nicht das 20-fache der Gewässerbreite (berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ)). Dies teilte der Amtssachverständige mit Schreiben vom 03.07.2023 mit.

Die Tatbestände der Z 30 lit. b) und c) werden daher durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt und besteht diesbezüglich keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Z 30 lit. d)

Unter die Kategorie A, besonderes Schutzgebiet, des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 sind unter anderem bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde, zu zählen.

Die Wasserkraftanlage liegt laut den Projektunterlagen sowie den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Limnologie sowie Natur- und Landschaftsschutz in dem durch

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung festgelegten Naturschutzgebiet „Hohe Kugel - Hoher Freschen – Mellental“ und sohin in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000. Durch das Vorhaben wird der Schwellenwert von 2 MW Engpassleistung überschritten.

Da das geplante Vorhaben die Tatbestandsvoraussetzungen der Z 30 lit. d) des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, war gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 2 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Hohe Kugel - Hoher Freschen – Mellental“ in Damüls, Dornbirn, Fraxern, Götzis, Hohenems, Klaus, Koblach, Laterns, Mellau und Viktorsberg, LGBl.Nr. 7/1979 idF LGBl.Nr. 26/2013, ist Zweck der Errichtung des Naturschutzgebietes:

- „a) das größte Naturschutzgebiet Vorarlbergs in seiner landschaftlichen, submontanen bis subalpinen Vielfalt, welche durch Kulturlandschaften, Bergwälder und Alpweiden geprägt ist und in seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt, zu erhalten und zu bewahren,
- b) die Lebensräume für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu sichern, zu bewahren oder wieder herzustellen, sowie die Lebensstätten der Tiere vor Störungen zu bewahren,
- c) den Erholungswert des Gebietes für den Menschen zu sichern und zu bewahren.“

Zur Frage, ob wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks, für den das Naturschutzgebiet festgelegt wurde, zu erwarten sind, wurden Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Limnologie, Natur- und Landschaftsschutz, Fischereibiologie sowie Forst eingeholt.

Die Amtssachverständigen kamen übereinstimmend zum Ergebnis, dass durch die Realisierung der Wasserkraftanlage am Mellenbach der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Hohe Kugel - Hoher Freschen – Mellental“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Der limnologische Amtssachverständige teilte mit, dass aus limnologischer Sicht davon ausgegangen wird, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ komme, da die Schutzziele sehr allgemein, ohne konkrete Einbeziehung der Gewässer im Gebiet formuliert seien. Die Verschlechterung von Einzelkomponenten der betroffenen Oberflächenwasserkörper sei zu erwarten (Hydrologie/Makrozoobenthos), diesbezüglich verweist er auf die Prüfung gemäß §30a WRG 1959 und die Abwägung öffentlicher Interessen iSd §104a WRG 1959.

Der Amtssachverständig für Natur- und Landschaftsschutz stellte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 07.08.2023 fest, dass in Anbetracht der Flächengröße des betreffenden Schutzgebietes sowie der darin enthaltenen Schutzgüter davon auszugehen sei, dass trotz des

noch tiefer zu bearbeitenden Themas der Auwälder, der Schutzzweck, für den das Gebiet „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ festgelegt wurde, durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt werde bzw. sich durch die Durchführung eines UVP-Verfahrens für die terrestrischen Schutzgüter (auch unter Bedachtnahme auf die Aspekte des Klimaschutzes iSd §1, GNL) keine wesentliche Verbesserung ergeben würde. Die Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz teilte in der ergänzenden Stellungnahme vom 21.11.2023 mit, dass sich auch nach Berücksichtigung der Rodungsflächen keine Änderungen bei der Beurteilung ergeben und vollinhaltlich auf die Ausführungen vom 07.08.2023 verwiesen werde.

Der Amtssachverständige für Fischereibiologie stellte zusammenfassend fest, dass im Hinblick auf die biologische Qualitätskomponente Fischfauna schon allein aufgrund der Charakteristik des Mellenbaches als geschiebeführender Wildbach, bei welchen das KO-Kriterium Biomasse keine Anwendung finde, keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes zu erwarten sei. Auch werde aus fischereibiologischer Sicht keine wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ prognostiziert. Hingegen ginge mit dem Vorhaben eine unvermeidliche Verschlechterung der hydromorphologischen Qualitätskomponente Wasserhaushalt und voraussichtlich auch Morphologie einher. Diese Einzelkomponenten seien gemäß EUGH Urteil C-461/13 („Weser-Urteil“) bei der Betrachtung der Auswirkungen von geplanten Eingriffen in Gewässer im Zusammenhang mit dem Verschlechterungsverbot jedenfalls zu berücksichtigen.

Der forstfachliche Amtssachverständige teilte mit, dass während der Errichtung des Vorhabens jedenfalls mit einer Beeinträchtigung des Erholungswerts und mit Störungen und Schäden an der Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen sei. Durch den Verlauf der Druckrohrleitung entlang des Güterweges seien hier jedoch überwiegend Lebensräume betroffen die durch die Weganlage und den dort verlaufenden Verkehr bereits entsprechenden Störungen ausgesetzt sind. Nach Beendigung der Arbeiten sei nach Ansicht mit der Wiederherstellung der Biotope und des Erholungswertes zu rechnen. Mit dem Bau des Kraftwerkes werde lediglich das Fassungsbauwerk landschaftlich in Erscheinung treten. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes werde daher nicht gesehen.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan schloss sich den Einschätzungen des fischereibiologischen sowie des limnologischen Sachverständigen an, wonach es durch die Errichtung des Kraftwerkes zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes hinsichtlich der Gewässer im Naturschutzgebiet „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ kommen werde.

Da durch das geplante Wasserkraftwerk unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes „Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental“ zu erwarten ist, unterliegt das Vorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rodungen:

Z 46	<p>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe ^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben.. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen..</p>
------	--	--

Gemäß Fußnote 14a des Anhangs 1 ist Rodung die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im

Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Im gegenständlichen Verfahren sind laut Antragsunterlagen Rodungen im Ausmaß von ca. 1,91 ha geplant, wobei der forstfachliche Amtssachverständige in der Stellungnahme vom 22.11.2023 feststellte, dass im Bereich des Gst. Nr. 1980/1, KG Mellau, im Kataster eine Waldinsel eingezeichnet sei. Diese Waldinsel weise jedoch nicht die erforderliche bestockte Grundfläche von 1000m² auf. Es handle sich somit nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes. Die in diesem Bereich eingezeichnete Rodungsfläche könne somit entfallen.

Die Bagatellgrenze der Z 46 lit. g) von 2,5 ha. wird durch das Vorhaben jedenfalls nicht erreicht und war deshalb auch keine Einzelfallprüfung gem. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen.

Das Vorhaben unterliegt auch im Hinblick auf den Tatbestand der Rodungen keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt II:

Gemäß Tarifpost 116 der Anlage zur Verwaltungsabgabenverordnung des Landes sind für die Feststellung über die Durchführung eines UVP-Verfahrens Verwaltungsabgaben in Höhe von 0,3 v.T. der Gesamtkosten, höchstens jedoch EUR 539,10 vorzuschreiben.

Mit E-Mail vom 24.08.2023 teilte die Antragstellerin mit, dass sich die Gesamtkosten des Projektes auf EUR ca. 18 Millionen Euro belaufen. Da die Verwaltungsabgaben in Höhe von 0,3 v.T. den Höchstsatz von EUR 539,10 überschreiten, waren die Verwaltungsabgaben in dieser Höhe vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann hinsichtlich des Spruchpunktes I binnen vier Wochen Beschwerde und hinsichtlich des Spruchpunktes II binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden.

Die Frist wird ab Zustellung des Bescheides berechnet. Das Rechtsmittel ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzubringen und hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Die Beschwerde hat überdies zu enthalten: Die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich

die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Beschwerden von anerkannten Umweltorganisationen und Nachbarn gemäß § 3 Abs. 9 UVP-G 2000 sind binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen.

Hinweis zur Gebührenpflicht einer Beschwerde:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zur Gebührenpflicht des gegenständlichen Antrages:

Nach TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idGF, ist gegenständlicher Antrag samt Unterlagen (1-fach) mit EUR 65,00 zu vergebühren. Diese Gebühren sind in der ausgewiesenen Gesamtsumme im beiliegenden Erlagschein berücksichtigt (EUR 539,10 Landesverwaltungsabgaben + EUR 65,00 Gebühren = EUR 604,10).

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Mag. Dr. Christian Berger

Ergeht an:

1. illwerke vkw AG, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz, Brief: RSb
2. Gemeinde Mellau, Platz 292, 6881 Mellau, Brief: RSb
3. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, Brief: RSb

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
2. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
3. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans
4. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail: v11@bmk.gv.at
5. UBA GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at